



GEMEINDE Ried im Zillertal

Großriedstraße 4
6273 Ried im Zillertal

BEZIRK SCHWAZ - TIROL

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Zillertal vom 17. Dezember 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Ried im Zillertal legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 240,--
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 480,--
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 700,--
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.000,--
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.400,--
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.800,--
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.200,--
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.12.2019

Abgenommen am: 03.01.2020